



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 22.08.2019

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 5481

Motion André Quaille, SVP; Geschwindigkeitsüberwachung auf öffentlichen Strassen; Behandlung

TNR 12

Zuständig für das Geschäft: Andreas Luginbühl, Departementsvorsteher öffentliche Sicherheit
Ansprechpartner Verwaltung: Patrik Bühler; Gemeindeschreiber-Stv.

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 30.03.2017 wurde von André Quaille, SVP und Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

Münchenbuchsee, 30. März 2017

Motion

Geschwindigkeitsüberwachung auf öffentlichen Strassen

Der Gemeinderat wird beauftragt,
4 Mal pro Jahr Geschwindigkeitsüberwachungen auf öffentlichen Strassen innerhalb der Gemeinde mit dem gemeindeeigenen DSD-Geschwindigkeitsmessgerätes mit sofortiger Verhaltensrückmeldung („zu schnell-Funktion“) für zwei Wochen am gleichen Standort anzuordnen.

Begründung:

In der GGR-Sitzung vom 25.10.16 bestätigte der Gemeinderat in der Beantwortung der einfachen Anfrage „Geschwindigkeitsüberwachung auf öffentlichen Strassen“ von André Quaille SVP, dass die Gemeinde im Besitze eines DSD-Geschwindigkeitsmessgerätes ist.

Dieses nützliche Gerät wird aber nur sehr spärlich eingesetzt, was sehr schade ist. Wird doch immer wieder von besorgten Mitbürgerinnen und Mitbürger subjektiv festgestellt, dass auf öffentlichen Strassen, die auch als Schulwege genutzt werden, wie zB Oberdorfstrasse oder Schöneggweg, zu schnell gefahren wird. Dem muss Einhalt geboten werden.

^

Stellungnahme des Gemeinderats

Parlamentarische Vorstösse sind in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GO GGR) in Art. 23 ff wie folgt geregelt:

Motion	Art. 24 Motionen sind selbstständige Anträge, die den Gemeinderat verpflichten, eine Vorlage oder einen Antrag aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats zu unterbreiten oder bestimmte Massnahmen zu treffen.
Postulat	Art. 25 Postulate sind selbstständige Anträge, die den Gemeinderat beauftragen, bestimmte Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderats oder des Gemeinderats zu prüfen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

Da vorliegend explizit der Gemeinderat mit einer Massnahme beauftragt werden soll ergibt sich, dass der vorliegende **Vorstoss als Postulat zu behandeln** ist, da der angestrebte Auftrag explizit dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zugewiesen wird und auch in dessen Zuständigkeitsbereich fällt. Der eingereichte Vorstoss ist also in ein Postulat umzuwandeln, damit er korrekt behandelt werden kann. Dieses Vorgehen wurde mit dem Motionär auch bereits telefonisch am 14.06.2017 so besprochen. Wegen hoher Arbeitsbelastung und der Vakanz der Stelle des Ressortleiters öffentliche Sicherheit konnte der Vorstoss in der Folge leider nicht prioritär behandelt werden, weshalb er dem GGR erst in der heutigen Sitzung vorgelegt wird.

Die Prüfung des Vorstosses hat ergeben:

Übergeordnete Vorgaben:

Bei der Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungen/-anzeigen gilt es, die Vorgaben der zuständigen kantonalen Behörden einzuhalten (für Kantonsstrassen z.B. der zuständige Oberingenieurkreis OIK). Eine Rückfrage beim für Münchenbuchsee zuständigen OIK III hat ergeben, dass dieser (noch) beide Formen von üblichen Rückmeldungen an Automobilisten der Geschwindigkeitsanzeigen akzeptiert:

- Eindeutige Rückmeldung:
Es wird die gefahrenen/gemessenen Geschwindigkeit angezeigt (z.B. 49 kmh)
- Optische Rückmeldung:
Es wird ein optisches Signal - meist in Form eines Emoticons - angezeigt, wenn die signalisierte Geschwindigkeit eingehalten 😊 oder eben überschritten 😞 wird.

Der OIK III bevorzugt gegenüber der eindeutigen Rückmeldung (Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit) die Rückmeldung mittels optischem Signal/Emoticon. Die optische Rückmeldung wirkt weniger ablenkend und verleitet Verkehrsteilnehmende nicht zur „Tachokontrolle“.

Das Messgerät der Gemeinde Münchenbuchsee gibt dem Automobilisten hingegen eine eindeutige Rückmeldung (Anzeige der gemessenen Geschwindigkeit) und entspricht damit der vom Kanton weniger bevorzugten jedoch *noch* akzeptierten Variante.

Des Weiteren verweist der zuständige OIK III auf die Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu für den Einsatz fraglicher Geschwindigkeitsanzeigen. Diese Empfehlungen sind bei den Einsätzen des Messgerätes somit ebenfalls zu beachten und umzusetzen:

Ratgeber Unfallverhütung > Strassenverkehr > Geschwindigkeitsanzeigen (Messung)

Geschwindigkeitsanzeigen (Messung)

Geschwindigkeitsanzeigen (Inforadar) am Strassenrand bestehen aus einem Messgerät und einem Display. Sie informieren Fahrzeuglenkende über ihre aktuell gefahrene Geschwindigkeit. Studien haben gezeigt, dass dank Geschwindigkeitsanzeigen das Tempo der Fahrzeuge kaum sinkt. Beim Einsatz sollten die folgenden Ratschläge befolgt werden.

Ratschläge für Fachpersonen

- Ersuchen Sie die zuständige Kantonsbehörde um eine Bewilligung, informieren Sie die Bevölkerung und sehen Sie eventuell einen Polizeieinsatz vor (verstärkt die Wirkung deutlich).
- Suchen Sie den Standort sorgfältig aus: nicht in der Nähe von Fussgängerstreifen, auf Strassenabschnitten mit hoher Fussgängerdichte oder im Bereich von Schulen und unübersichtlichen Strassenabschnitten (Abklenkungsgefahr). Zudem nicht auf Strassen mit hoher Fahrzeugfrequenz, da nicht sicher festgestellt werden kann, ob die Geschwindigkeit des voranfahrenden oder des nachfolgenden Fahrzeuges angezeigt wird.
- Ändern Sie den Standort alle paar Tage, da die Wirkung zeitlich beschränkt ist.

Quelle am 04.06.2019; 16.00 Uhr:

[https://www.bfu.ch/de/ratgeber/ratgeber-unfallverhütung/strassenverkehr/geschwindigkeit/geschwindigkeitsanzeigen-\(messung\)/geschwindigkeitsanzeigen-messung](https://www.bfu.ch/de/ratgeber/ratgeber-unfallverhütung/strassenverkehr/geschwindigkeit/geschwindigkeitsanzeigen-(messung)/geschwindigkeitsanzeigen-messung)

Die zu beachtenden Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu zeigen also Einschränkungen für den Einsatz des mobilen Messgerätes auf. Ebenso zeigen sie auf, dass die Geräte nicht im Bereich von Schulen eingesetzt und nur einige Tage am gleichen Standort aufgestellt werden sollen. Zudem dürften die Aussagen der bfu auch die Erwartungen des Motionärs und seiner Mitunterzeichner bezüglich Nutzen solcher Messungen dämpfen, hält die bfu doch fest: Studien haben gezeigt, dass dank Geschwindigkeitsanzeigen das Tempo der Fahrzeuge kaum sinkt.

Die Gemeinde Münchenbuchsee setzt das fragliche Gerät an geeigneten Stellen bereits mehrmals jährlich ein. Die Standorte und die Zeitdauer des jeweiligen Einsatzes werden dabei individuell festgelegt. Kriterien können bekannte/neuralgische Stellen sein oder gestützt auf Rückmeldungen aus der Bevölkerung definiert werden. Nebst den übergeordneten Vorgaben müssen auch die technischen Voraussetzungen für Messungen gegeben sein (Möglichkeit zur Befestigung des Geräts, Messdistanzen, Schutz vor Vandalismus etc.).

Die vom Motionär verlangte Einsatzdauer von zwei Wochen am gleichen Standort widerspricht den Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu und kann daher nicht als explizite Anforderung an die durch die Gemeinde Münchenbuchsee durchgeführten Geschwindigkeitsanzeigen formuliert werden.

Die Umsetzung des als Motion eingereichten Vorstosses ist inhaltlich somit höchstens bedingt möglich. Unter diesen Umständen und der bereits langjährigen Praxis in der Gemeinde Münchenbuchsee konnte auf eine Beratung des Vorstosses durch die Sicherheitskommission verzichtet werden.

Parallel dazu führt auch die Kantonspolizei Bern auf Gemeindegebiet Münchenbuchsee sowohl auf Hauptachsen als auch auf „Schleichwegen“ regelmässig Radarkontrollen durch (unterschiedliche Standorte, Wochentage, Uhrzeit, Dauer etc.). Die dabei festgestellte Übertretungsquote liegt konstant in einem Rahmen, der nach Auskunft der zuständigen Fachpersonen keine weiteren Massnahmen notwendig erscheinen lässt.

Das Ziel des eingereichten Vorstosses wird somit – soweit unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben überhaupt möglich – bereits erreicht. Der Vorstoss ist somit abzuschreiben.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

Materielle Grundlage		Grundlage	Artikel
Zuständigkeit	GGR	OgR KoR	Art. 30 Art. 19 b
Finanzkompetenz		GO GGR	Art. 23 ff
Verfahren		--	Art.

Antrag

1. Die Motion wird in ein Postulat umgewandelt, erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Ressort öffentliche Sicherheit (zum Vollzug)
2. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführung Register „Parlament“)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 30. September 2019, in Kraft.